IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2011

Nr. 2011/246
KR.Nr. I 202/2010 (FD)

Interpellation überparteilich: Fragen zur Wahl des neuen Steuerpräsidenten von Olten-Gösgen (15.12.2010);
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Fragen:

1. Welche Aufgaben obliegen dem Steuerpräsidenten von Olten-Gösgen?
2. Wurde oder wird das Pflichtenheft des neuen Steuerpräsidenten Olten-Gösgen gegenüber früher verändert?
3. Gegen wie viele Mitbewerber hat sich der gewählte neue Steuerpräsident im Auswahlverfahren durchgesetzt?
4. Wie viele interne Bewerbungen aus dem Steueramt Olten-Gösgen gab es auf die Stelle?
5. Ist es richtig, dass der Steuerpräsident künftig Personen führen muss (z.B. Veranlagungspersonal, Steuerrevisoren, etc.)? Wenn ja, wie viele Personen?
6. Über wie viel Führungserfahrung verfügt der neue Steuerpräsident?
7. Trifft es zu, dass bisher beim Steueramt Olten-Gösgen Pensenreduktionen von Kaderleuten (Teilzeitarbeit) nicht bewilligt wurden?
8. Trifft es zu, dass der neu gewählte Steuerpräsident 80 Prozent arbeiten will?
9. Wer hat diese Personalevaluation durchgeführt und nach welchen Kriterien?
10. Wer trägt die Verantwortung für diesen Personalentscheid?
11. Falls der Regierungsrat die Wahl des neuen Steuerpräsidenten Olten-Gösgen vollzogen hat: Begab sich Regierungsrat Fischer bei dieser Abstimmung in den Ausstand?
12. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei Stellenbesetzungen rein fachliche Kriterien entscheidend sind und nicht familiäre oder parteipolitische?

2. Begründung

Mit der Wahl des Sohnes von Regierungsrat Klaus Fischer zum neuen Steuerpräsidenten für Olten-Gösgen haben sich die Verantwortlichen für einen sehr jungen Mann entschieden, der nur ein knappes Jahr im Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes gearbeitet hat. Um den Vorwurf der «Vetternwirtschaft» im Ansatz zu verhindern, bitten wir die Regierung, den Kantonsrat über das diesbezügliche Selektionsverfahren aufzuklären.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkung

Thomas B. Fischer, der neue Steuerpräsident von Olten-Gösgen, ist sei dem 1. Juli 2009 im Steueramt tätig, überwiegend in der Abteilung Recht und Gesetzgebung.

3.2 Zu Frage 1

Gemäss § 121 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) wird der Kanton für die Veranlagung der natürlichen Personen in Veranlagungskreise eingeteilt. Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde unter der Leitung des Steuerpräsidenten. Die Aufgaben der Veranlagungsbehörden sind in § 6 der Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995 (BGS 614.159.01) detailliert umschrieben. Der Steuerpräsident ist insbesondere verantwortlich für die personelle, fachliche und organisatorische Führung der Veranlagungsbehörde. Er überwacht die Veranlagungstätigkeit, entscheidet Einsprachen und nimmt die Parteirechte des Staates in den Rechtsmittelverfahren vor dem Kant. Steuergericht wahr.

3.3 Zu Frage 2

Nein. Die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung wurden nicht verändert.

3.4 Zu Fragen 3 und 4

Es lagen zwei andere Bewerbungen vor, beide aus der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen.

3.5 Zu Frage 5

Ja. Direkt unterstellt sind ihm vier Personen, insgesamt sind es 34 Personen.

3.6 Zu Frage 6

Über praktische Führungserfahrung verfügt Thomas B. Fischer noch wenig. Hingegen bringt er gute persönliche und fachliche Voraussetzungen mit, um sich in einer Führungsposition zu bewähren.

3.7 Zu Frage 7

Nein. Eine Teamleiterin arbeitet mit einem Pensum von 90 %. Die Leitung des Kant. Steueramtes hat in den letzten Jahren keine Begehren um Pensenreduktion von Personen mit Führungsfunktionen in der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen abgelehnt.

3.8 Zu Frage 8

Ja, befristet bis Ende März 2011. Danach beträgt sein Pensum 100 %.

3.9 Zu Frage 9

Der Leiter der Abteilung Natürliche Personen des Steueramtes als direkter Vorgesetzter gemäss den Vorgaben des Führungshandbuches des Personalamtes.

3.10 Zu Frage 10

Die Personalauswahl haben der Leiter der Abteilung Natürliche Personen und der Chef des Steueramtes getroffen. Ihren Vorschlag hat das Finanzdepartement unterstützt und deshalb dem Regierungsrat die Anstellung beantragt. Diesen Antrag auf Anstellung haben wir gemäss § 19 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG; BGS 126.1) beschlossen.

3.11 Zu Frage 11

Ja. Regierungsrat Klaus Fischer trat bei der Anstellung seines Sohnes zum Steuerpräsidenten in den Ausstand, ebenso bei der Beratung der vorliegenden Interpellation im Regierungsrat.

3.12 Zu Frage 12

Dafür bietet § 18 Abs. 1 StPG Gewähr. Danach „entscheidet die Wahl- oder Anstellungsbehörde auf Grund der Eignung für die fraglichen Aufgaben. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Geschlechter, die Regionen und die politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen." Die Dienststellen sind in erster Linie selbst daran interessiert, die fachlich und persönlich am besten geeigneten Leute einzustellen. Nur so sind sie in der Lage, ihre Aufgaben optimal zu erfüllen. Zudem sind sie verfahrensmässig verpflichtet, ihre Anstellungsanträge zu begründen und dabei auch das Auswahlverfahren kurz zu beschreiben. Nach unserer Auffassung sind die Hauptkriterien bei der Anstellung, nämlich die fachliche und persönliche Eignung, eingehalten worden.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat